

**Präsidium
des
Amtsgerichts Potsdam**



Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Potsdam

2017

Verteilung der richterlichen Geschäfte

Stand 06.02.2017

in der Fassung des Präsidiumsbeschlusses Nr. 1/17 vom 06.02.2017

A		ÜBERSICHT	
Abteilungen und Richterdezernate (RD)			
Abt. 1		Güterrichter	
		Jaeckel Sonnenberg Berndt Leetz	
Abt. 2/3		Zivilprozess	Abt. 6
			Register/Insolvenz
RD	2.0	Seffer	RD 6.0
	2.1	Berndt	6.1
	2.2	Holk	6.2
	2.3	Kopp	6.3
	2.4	Dr. Sternberg	6.5
	2.5	Dr. Graeber	6.6
	2.6	Schulz	6.7
	2.7	Jaeckel	6.8
	2.8	Sonnenberg	
	2.9	Dr. Leiwesmeyer	
	3.1	Jaeckel	
	3.3	Schulte-Homann	
	3.4	Groß	
	3.8	Welten	
Abt. 4		Familie/Betreuung	Abt. 7/8
			Strafrecht
RD	4.0	Heinrichs	RD 7.1
	40.1	Schilling	7.2
	40.2	Dr. Filter	7.3
	4.1	Leetz	7.4
	4.2	Neumann, Y.	7.5
	42.1	Dr. von Bülow	7.6
	4.3	Heinrichs	7.7
	43.1	Sander	7.8
	4.4	Lange, A.	8.0
	4.4a	Hering	8.2
	4.5	Schulz	8.4
	45.1	Dr. Sternberg	8.5
	4.6	Künzler	8.6
	46.1	Schilling	8.7
	4.7	Aßmann	8.8
	4.8	Franke	8.9
Abt. 5		Nachlass	Abt. 9
			Grundbuch
RD	5.1	Dr. Filter	RD 9.0
	52.1	Eckardt	9.1
	52.2	Rammoser-Bode	

B	ALLGEMEINER TEIL
----------	-------------------------

Zuständigkeit

I. Allgemeines

Die Umlaute **ä, ö, ü** werden wie **ae, oe, ue** behandelt.

II. Zivil-, AR- und allgemeine Zwangsvollstreckungssachen

1. Die Verteilung der Geschäfte in Zivil-, AR- und allgemeinen Zwangsvollstreckungssachen sowie selbständige Beweisverfahren erfolgt nach Buchstaben, soweit nicht Sonderregelungen getroffen sind.
2. Für die Aufteilung nach Buchstaben gelten folgende allgemeine Regeln:
 - a) Es wird das zuständige Richterdezernat nach den Anfangsbuchstaben des Namens bzw. der Bezeichnung des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners bestimmt. Vornamen, Berufsbezeichnungen, Titel, Anreden sowie Adelsprädikate und sonstige Beiworte bleiben außer Betracht.
 - b) Bei Einzelkaufleuten wird das zuständige Richterdezernat durch den Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Geschäftsinhabers bestimmt.
 - c) Bei Unternehmen, die mit ihrer Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen und soweit es sich nicht um Einzelkaufleute handelt (2 b), bestimmt sich das zuständige Richterdezernat nach dem ersten Buchstaben der im betreffenden Register eingetragenen Firma. Für Gesellschaften in Gründung ist diese Regelung entsprechend anzuwenden.
 - d) Handelt es sich bei dem Namen um einen zusammengesetzten Namen, so ist der erstgenannte Teil maßgebend. Ist eine Versicherung mitverklagt, bleibt diese bei der Ermittlung der Zuständigkeit unberücksichtigt.
 - e) Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Schuldnern entscheidet die alphabetische Reihenfolge. Bei Widerspruch oder Einspruch gilt diese Regelung nur bezüglich der Beklagten, Schuldner oder Antragsgegner, die den Rechtsbehelf eingelegt haben.
 - f) Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) verklagt oder in Mietsachen Vermieter, ist der erste Buchstabe der Bezeichnung der GbR, wie sie im Rechtsverkehr aufgetreten ist maßgeblich, wobei der Zusatz GbR unberücksichtigt bleibt.
 - g) **Zivilprozesssachen** gegen die Justiz bzw. den Fiskus sind von demjenigen richterlichen Dezernat zu bearbeiten, die für das Bestimmungswort der jeweiligen Behörde, Körperschaft oder Anstalt zuständig sind. So richtet sich die Zuständigkeit bei Verfahren gegen

die Bundesrepublik Deutschland	nach „Bundesrepublik,,
das Land Brandenburg	nach „Land,,
die Landeshauptstadt Potsdam	nach „Landeshauptstadt,,
eine Stadt	nach „Stadt,,
eine Gemeinde	nach „Gemeinde,,

h) Bei einer gesetzlichen Vertretung oder Partei kraft Amtes ist der Name des Vertretenen, bei Verfahren gegen eine Konkursmasse der Name des Gemeinschuldners, bei Verfahren gegen einen Testamentsvollstrecker der Name des Erblassers, bei angeordneter Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung der Name des Erblassers entscheidend.

i) In **Zivilprozesssachen** ist die Abgabe an ein anderes Richterdezernat nur innerhalb von einer Woche nach der ersten Vorlage an den Richter zulässig.

Handelt es sich bei der vorzunehmenden richterlichen Bearbeitung um eine Abgabe im Sinne von §§ 696, 700 ZPO an ein anderes Gericht, so ist sie von dem Richterdezernat zu veranlassen, bei der die Sache eingetragen worden ist, auch wenn dieses Richterdezernat nach der Geschäftsverteilung an sich nicht mehr zuständig ist.

j) Lehnt der Richter eines Richterdezernates, an die eine Sache von dem zuerst angegangenen Richterdezernat durch richterliche Verfügung abgegeben ist, die Bearbeitung ab, so legt er die Akten unverzüglich mit einer Stellungnahme der Präsidentin des Amtsgerichts vor. Eine Weiterleitung der Sache an ein anderes dafür zuständiges gehaltenes Richterdezernat oder eine Rückgabe der Sache an das zuerst angegangene Richterdezernat ist nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Richter zulässig.

k) In **Mietsachen** richtet sich die Zuständigkeit der Richterdezernate 2.3, 2.4 und 2.6 nach dem Anfangsbuchstaben des Vermieters. Ist keine der Parteien Vermieter, so richtet sich die Zuständigkeit nach Ziffer 2 a) – h).

l) Wenn **bei Verkehrsunfallsachen** die Unfallbeteiligten bzw. deren Versicherer wechselseitig Klage erheben, ist für alle Verfahren die Abteilung zuständig, bei der das erste Verfahren anhängig geworden ist.

III. Familiensachen

In Familiensachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des/der gemeinsamen minderjährigen Kindes/Kinder bzw. dem Namen des minderjährigen Kindes, das betroffen ist oder Anspruchsinhaber ist oder (vor Überleitung des Anspruchs) war. Haben Geschwisterkinder unterschiedliche Nachnamen, ist der Nachname des jüngsten noch minderjährigen Kindes maßgebend.

Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Antragsgegners bzw. (jüngsten) Betroffenen.

Handelt es sich bei dem maßgeblichen Namen um einen Doppelnamen, so ist der Name entscheidend, den die Familienmitglieder gemeinsam tragen oder getragen haben, in den übrigen Fällen richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben des ersten Nachnamens. Im Übrigen gilt Ziffer II 2 a) und e). Die Zuständigkeit für einstweilige Anordnungsverfahren folgt im Falle eines zum gleichen Verfahrensgegenstand (noch) laufenden Hauptsacheverfahrens der Zuständigkeit der Hauptsache.

Bei Änderungsentscheidungen und Wiederaufnahmeverfahren zum Versorgungsausgleich sind Namensänderungen nach der Ehescheidung unbeachtlich.

In Familiensachen ist die Abgabe an ein anderes Richterdezernat nur innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen aller für die Begründung der Zuständigkeit maßgeblichen Tatsachen zulässig.

Das für ein anhängiges Scheidungsverfahren zuständige Richterdezernat ist bzw. wird (aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeitskonzentration) auch für alle weiteren Verfahren dieser Familie ohne Rücksicht auf anderweitig geregelte Abgabefristen zuständig, sofern das weitere Verfahren vor erstinstanzlichem Abschluss des Scheidungsverfahrens eingegangen ist.

Auch bei Bestandswechsel folgt die Zuständigkeit für andere Familiensachen der aktuellen Zuständigkeit für die Scheidung.

IV. Freiwillige Gerichtsbarkeit

1. In Betreuungs-, Unterbringungs-, Personenstandssachen und Verfahren nach dem Transsexuellengesetz sowie sonstigen nicht verteilten Verfahren nach dem FamFG ist der Name des Betroffenen maßgebend.
2. Bei **Nachlasssachen** richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Erblassers; sind mehrere Erbfälle in einer Akte zusammengefasst, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Erbfall. Dies gilt auch dann, wenn nach dem die Zuständigkeit bestimmenden Erbfall gesetzliche Erbfolge eingetreten ist (§ 16 II RPfIG).
3. In **Handelsregistersachen** nach dem Umwandlungsgesetz, bei denen sowohl für den übertragenden als auch für den übernehmenden Rechtsträger das Amtsgericht Potsdam zuständig ist, wird das für den übernehmenden Rechtsträger zuständige Richterdezernat zuständig.
4. Die Verteilung der Geschäfte in den **Gesamtvollstreckungsverfahren und Insolvenzverfahren** (Richterdezernate 6.5, 6.6 und 6.7 nach Endziffern) wird wie folgt geregelt:

Die am gleichen Tag auf der Geschäftsstelle eingehenden Verfahren werden alphabetisch sortiert und am darauf folgenden Tag mit Aktenzeichen versehen, wobei das alphabetisch erste Verfahren unter dem niedrigsten freien Aktenzeichen, das alphabetisch nachfolgende

Verfahren auf das nächste freie Aktenzeichen usw. eingetragen wird.

Davon ausgenommen werden Verfahren, welche Gemeinschuldner betreffen, über deren Vermögen bereits früher ein Antrag gestellt worden ist. Diese werden nach der Zuordnung in alphabetischer Reihenfolge auf das nächste freie Aktenzeichen des Richterdezernats verteilt, das früher für das Verfahren zuständig war. Sollten mehrere frühere Verfahren vorhanden sein, so ist das älteste Verfahren für die Zuordnung maßgebend.

V. Strafsachen

1. In **Strafsachen** einschließlich Jugendstrafsachen und Ordnungswidrigkeiten ist für die Zuständigkeit maßgebend:

Der Anfangsbuchstabe des Namens des jüngsten Beschuldigten bzw. Angeschuldigten bzw. Angeklagten. Lässt sich der jüngste Beschuldigte bzw. Angeschuldigte bzw. Angeklagte aus der Akte nicht ermitteln, richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge der Beschuldigten bzw. Angeschuldigten bzw. Angeklagten.

Vornamen, Berufsbezeichnungen, Titel, Anreden sowie Adelsprädikate und sonstige Beiworte bleiben außer Betracht.

Ist in einem Bußgeldverfahren eine juristische Person Betroffener, ist maßgeblich der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes des Namens, hilfsweise gilt die Reihenfolge nach dem Alphabet (im Übrigen gilt Ziffer 2.).

2. Bei Gs-Sachen (RD 7.7 und 7.8), ist bei einem Antrag mit mehreren Beschuldigten der Anfangsbuchstabe des jüngsten Beschuldigten maßgeblich. Lässt sich dieser anhand der Akte nicht ermitteln, der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des auf dem Aktendeckel als ersten aufgeführten Beschuldigten.

Der Gs-Richter, der als erster tätig geworden ist, bleibt in demselben Verfahren für alle weiteren Entscheidungen zuständig.

Bei Sachen gegen „Unbekannt“ richtet sich die Zuständigkeit nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft.

Erhält ein Verfahren gegen „Unbekannt“ nach Ermittlung des Täters ein neues Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, handelt es sich nicht mehr um dasselbe Verfahren i. S. der oben genannten Regelung.

3. Wird die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Richterdezernaten anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf das Richterdezernat über, welche die Verbindung angeordnet hat. Wird später die Trennung beschlossen, so bleiben die Prozesse bei dem Richterdezernat, welches die Trennung ausgesprochen hat, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

Ist in Einzelfällen die Übertragung des Geschäftes auf einen Richter zweifelhaft, entscheidet das Präsidium auf Vorlage eines Richters über die nach der Geschäftsordnung erfolgte Zuweisung durch Beschluss.

Bei Zurückverweisungen in Strafsachen an ein anderes Richterdezernat des Gerichts ist zuständig das Richterdezernat des jeweiligen Vertreters.

Bei Zurückverweisungen in Schöffensachen an ein anderes Richterdezernat des Gerichts ist das jeweils andere Schöffengericht zuständig.

In Wiederaufnahmesachen gemäß § 140 a GVG ist das Richterdezernat zuständig, das nach der allgemeinen Regelung für den maßgeblichen Buchstaben des Angeklagten zuständig ist.

VI. Nicht geregelte richterliche Geschäfte

Zuständig für alle im Geschäftsverteilungsplan für Richter des Amtsgerichts Potsdam nicht geregelten richterlichen Geschäfte ist RiAG Dr. Leiwesmeyer.

Vertretungsregelung

Ein Richter, der bereits ein volles Richterdezernat vertritt, gilt als verhindert.

Für den Fall der Verhinderung eines Richters vertreten sich die Richter innerhalb der jeweiligen Abteilung; dabei wird der verhinderte Richter von dem Richter des jeweils nächsten Richterdezernats vertreten, wobei auf das letzte Richterdezernat wieder das erste folgt. Nicht besetzte Richterdezernate werden übergangen.

Sind alle Richter einer Abteilung verhindert, wird die Vertretung durch die Richter der nächstfolgenden Abteilung in der niedergelegten Reihenfolge wahrgenommen.

Auf Abteilung 9 folgt die Abteilung 2.

Von diesem Grundsatz abweichend gelten folgende **Sondervertretungsregelungen:**

Hat sich ein Richter als Güterichter mit einer Sache befasst, so ist er danach sowohl von der richterlichen Bearbeitung als auch von der Vertretung ausgeschlossen.

In der Abteilung 2/3

gilt folgende Sondervertretungsregelung:

Dezernent	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter	4. Vertreter	5. Vertreter
Seffer 2.0	Berndt 2.1	Groß 3.4	Holk 2.2	Dr. Sternberg 2.4	Welten 3.8
Berndt 2.1	Seffer 2.0	Kopp 2.2	Dr. Sternberg 2.4	Dr. Graeber 2.5	Schulz 2.6
Holk 2.2	Jaeckel 2.7	Berndt 2.1	Kopp 2.3	Dr. Graeber 2.5	Schulz 2.6
Kopp 2.3	Dr. Sternberg 2.4 ungerade EZ Schulz 2.6 gerade EZ	Schulz 2.6 ungerade EZ Dr. Sternberg 2.4 gerade EZ	Dr. Leiwesmeyer 2.9	Welten 3.8	Seffer 2.0
Dr. Sternberg 2.4	Kopp 2.3	Schulz 2.6	Welten 3.8	Dr. Leiwesmeyer 2.9	Jaeckel 2.7
Dr. Graeber 2.5	Sonnenberg 2.8	Jaeckel 2.7	Groß 3.4	Schulz 2.6	Kopp 2.3
Schulz 2.6	Kopp 2.3	Dr. Sternberg 2.4	Dr. Graeber 2.5	Jaeckel 2.7	Dr. Leiwes- meyer 2.9
Jaeckel 2.7 (3.1)	Holk 2.2	Schulte-Homann 3.3	Groß 3.4	Seffer 2.0	Sonnenberg 2.8
Sonnenberg 2.8	Dr. Graeber 2.5	Jaeckel 2.7	Groß 3.4	Schulz 2.6	Kopp 2.3
Dr. Leiwesmeyer 2.9	Groß 3.4	Holk 2.2	Jaeckel 2.7	Seffer 2.0	Berndt 2.1
Schulte-Homann 3.3	Welten 3.8	Dr. Leiwesmeyer 2.9	Dr. Sternberg 2.4	Dr. Graeber 2.5	Groß 3.4
Groß 3.4	Dr. Leiwesmeyer 2.9	Seffer 2.0	Berndt 2.1	Holk 2.2	Dr. Sternberg 2.4
Welten 3.8	Schulte-Homann 3.3	Dr. Leiwesmeyer 2.9	Dr. Sternberg 2.4	Holk 2.2	Groß 3.4

In der Abteilung 4

Vertretung in der Abteilung 4

Dezernent	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter	4. Vertreter	5. Vertreter
Heinrichs 4.0	Schilling 40.1	Leetz 4.1	Franke 4.8	Aßmann 4.7	Neumann, Y. 4.2
Schilling 40.1	Heinrichs 4.0	Franke 4.8	Aßmann 4.7	Leetz 4.1	Künzler 4.6
Dr. Filter 40.2	Ahle	Aßmann 4.7 gerade EZ Franke 4.8 ungerade EZ	Aßmann 4.7 ungerade EZ Franke 4.8 gerade EZ	Leetz 4.1	Heinrichs 4.0
Leetz 4.1	Franke 4.8	Aßmann 4.7	Heinrichs 4.0	Schilling 40.1	Dr. von Bülow 42.1
Neumann Y. 4.2	Künzler 4.6	Dr. von Bülow 42.1	Lange, A 4.4	Schulz 4.5	Dr. Sternberg 45.1
Dr. von Bülow 42.1	Lange, A. 4.4	Dr. Sternberg 45.1	Schulz 4.5	Schilling 46.1	Sander 43.1
Heinrichs 4.3	Schilling 46.1	Lange, A. 4.4	Hering 4.4a	Neumann Y. 4.2	Dr. von Bülow 42.1
Sander 43.1	Hering 4.4a	Schulz 4.5	Dr. von Bülow 42.1	Lange A. 4.4	Künzler 4.6
Lange A. 4.4	Dr. von Bülow 42.1	Neumann, Y. 4.2	Dr. Sternberg 45.1	Sander 43.1	Hering 4.4a
Hering 4.4a	Sander 43.1	Künzler 4.6	Neumann Y. 4.2	Dr. von Bülow 42.1	Heinrichs 4.3
Schulz 4.5	Dr. Sternberg 45.1	Heinrichs 4.3	Künzler 4.6	Hering 4.4a	Schilling 46.1
Dr. Sternberg 45.1	Schulz 4.5	Schilling 46.1	Heinrichs 4.3	Künzler 4.6	Neumann, Y. 4.2
Künzler 4.6	Neumann, Y. 4.2	Sander 43.1	Schilling 46.1	Heinrichs 4.3	Lange A. 4.4
Schilling 46.1	Heinrichs 4.3	Hering 4.4a	Sander 43.1	Dr. Sternberg 45.1	Schulz 4.5
Aßmann 4.7	Leetz 4.1	Heinrichs 4.0	Schilling 40.1	Franke 4.8	Hering 4.4a
Franke 4.8	Aßmann 4.7	Schilling 40.1	Leetz 4.1	Heinrichs 4.0	Lange A. 4.4

Im Sinne der allgemeinen Vertretungsregelung (s. o), gelten die RD 4.0, 40.1; 4.1, 4.7 und 4.8 sowie 4.2, 42.1, 4.3, 43.1, 4.4, 4.4a, 4.5, 45.1, 4.6 und 46.1 jeweils als eigenständige Abteilung.

In der Abteilung 5

RD 5.1 wird vertreten von RiAG Eckardt hinsichtlich der ungeraden Endziffern und von RinAG Rammoser-Bode hinsichtlich der geraden Endziffern.

RD 52.1 wird vertreten durch RinAG Nitsche.

RD 52.2 wird vertreten durch RinAG Ahle.

RiAG Groß wird vertreten von RiAG Eckardt hinsichtlich der ungeraden Endziffern und von RinAG Rammoser-Bode hinsichtlich der geraden Endziffern.

In der Abteilung 6

Dezernent	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
Dr. Filter 6.0 Endziffern 1 + 2	Neumann, B. 6.1	Leetz 6.3	Peters 6.2
Dr. Filter 6.0 Endziffer 4	Leetz 6.3	Neumann, B. 6.1	Peters 6.2
Neumann, B. 6.1 Endziffer 6 – 8	Dr. Filter 6.0	Leetz 6.3	Peters 6.2
Neumann, B. 6.1 Endziffer 9	Leetz 6.3	Dr. Filter 6.0	Peters 6.2
Neumann, B. 6.1 Endziffern 10, 30, 50, 70, 90	Peters 6.2	Dr. Filter 6.0	Leetz 6.3
Peters 6.2	Neumann, B. 6.1	Dr. Filter 6.0	Leetz 6.3
Leetz 6.3	Neumann, B. 6.1	Dr. Filter 6.0	Peters 6.2

Sind alle Dezernenten der RD 6.0 bis 6.3 verhindert, vertritt RinAG Nitsche.

Die Dezernate 6.5, 6.6, 6.7 und 6.8 werden wie folgt vertreten:

Die Dezernate 6.5 und 6.6 vertreten sich gegenseitig, ebenso die Dezernate 6.7 und 6.8.
 Zweiter Vertreter nach dem Dezernat 6.5 ist das Dezernat 6.7.
 Zweiter Vertreter nach dem Dezernat 6.6 ist das Dezernat 6.8.
 Zweiter Vertreter nach dem Dezernat 6.7 ist das Dezernat 6.5.
 Zweiter Vertreter nach dem Dezernat 6.8 ist das Dezernat 6.6.
 Dritter Vertreter nach dem Dezernat 6.5 ist das Dezernat 6.8.
 Dritter Vertreter nach dem Dezernat 6.6 ist das Dezernat 6.7.
 Dritter Vertreter nach dem Dezernat 6.7 ist das Dezernat 6.6.
 Dritter Vertreter nach dem Dezernat 6.8 ist das Dezernat 6.5.

In der Abteilung 7/8

vertreten sich folgende Dezernate gegenseitig:

- 7.6 und 8.5
- 7.7 und 7.8
- 8.0 und 8.6
- 8.2 und 8.4

Präs.beschluss Nr. 1/2017 vom 06.02.2017:

Vertretung des RD 8.4 lit a) und b) und c) wochenweise im Zeitraum vom 20.02. bis 31.03.2017 durch RD 8.6, 8.9, 7.4, 7.5, 7.6, 8.5

Vertretung des RD 8.2 im Zeitraum 24.02. bis 10.03.2017 durch RD 8.0

RD 8.7, 8.8 und 7.3 vertreten sich in der Reihenfolge 8.7, 8.8, 7.3, 8.7

RD 8.9 (7.1), 7.2 (7.4) und 7.5 vertreten sich in der Reihenfolge 8.9 (7.1), 7.2 (7.4), 7.5, 8.9 (7.1)

Die RD 9.0 und RD 9.1 vertreten sich gegenseitig.

In Zwangsvollstreckungssachen, die in den Zuständigkeitsbereich des Vollstreckungsgerichts fallen sowie Mahnsachen (B), bei denen Erinnerung gegen die Entscheidung des Rechtspflegers eingelegt wurde, vertreten sich insoweit RD 3.3 und RD 3.8 gegenseitig.

Ablehnung

1. Wird in Zivilprozess-, Familiensachen und Sachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Richter abgelehnt, so ist für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch gemäß § 45 Abs. 2 ZPO der nach dem Geschäftsverteilungsplan vorgesehene **zweite** Vertreter zuständig.
Die einzelnen Zuständigkeiten ergeben sich in den Abteilungen 2/3 und 4 aus oben aufgeführter Sondervertretungsregelung, wobei die jeweilige Abteilung des ursprünglich Abgelehnten maßgeblich bleibt.
2. Wird in Strafsachen ein Richter abgelehnt, so ist für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch gemäß § 27 StPO der nach dem Geschäftsverteilungsplan vorgesehene **dritte** Vertreter zuständig.

C

BESONDERER TEIL

Die Zuständigkeit für alle Verfahren, die bis zum 31.12.2016 eingegangen sind, bleibt bei allen Richterdezernaten unverändert erhalten (Bestand), soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung erfolgt.

Abteilung 2	Zivilprozesssachen
--------------------	---------------------------

RD 2.0 RiAG Seffer

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben B und W beginnt.
- b) Alle Urheberrechts- und Wettbewerbssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben H, L – V und X – Z beginnt.
- c) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) und b) genannten Zuständigkeitsbereich.
- d) Alle Bestände für die das RD 2.4 bis zum 31.12.2016 zuständig war, soweit hinsichtlich lit. b) der Buchstabe W maßgeblich war, mit den Endziffern 1, 02, 12, 22, 32 und 42.

RD 2.1 RinAG Berndt

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben L – N, Q, X und Y beginnt.
- b) Alle Urheberrechts- und Wettbewerbssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A – G, I – K und W beginnt.
- c) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) und b) genannten Zuständigkeitsbereich.
- d) Alle Bestände für die das RD 2.4 bis zum 31.12.2016 zuständig war, soweit hinsichtlich lit. b) der Buchstabe W maßgeblich war, mit den Endziffern 52, 62, 72, 82, 92 und 3.

RD 2.2 Rin AG Holk

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben F, I und Sch beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.
- c) Die Geschäfte der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidung der Rechtspfleger in den zuvor genannten Sachen.
- d) Alle Bestände für die das RD 2.4 bis zum 31.12.2016 zuständig war, soweit hinsichtlich lit. b) der Buchstabe W maßgeblich war, mit der Endziffer 4.

RD 2.3 RinAG Kopp

- a) Alle Zivilprozess- und AR-Sachen, soweit sie Ansprüche aus Wohnungs- und Gewerberaummiete betreffen (Mietsachen), bei denen der Name des Vermieters mit den Buchstaben A – F, H – O, Q, R und U – Z beginnt.
- b) Verfahren nach den §§ 721 und 794 a ZPO, aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.
- c) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) und b) genannten Zuständigkeitsbereich.
- d) Alle Bestände für die das RD 2.4 bis zum 31.12.2016 zuständig war, soweit hinsichtlich lit. a) die Buchstaben J und H (gerade Endziffer) maßgeblich war.

RD 2.4 RiAG Dr. Sternberg

- a) Alle Zivilprozess- und AR-Sachen, soweit sie Ansprüche aus Wohnungs- und Gewerberaummiete betreffen (Mietsachen), bei denen der Name des Vermieters mit den Buchstaben S (gesamt) und T beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit dem Buchstaben S (außer Sch und St) beginnt.
- c) Verfahren nach den §§ 721 und 794 a ZPO, aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.
- d) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) bis c) genannten Zuständigkeitsbereich.

RD 2.5 RiAG Dr. Graeber

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben O, R und St beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.
- c) Alle Bestände für die das RD 2.4 bis zum 31.12.2016 zuständig war, soweit hinsichtlich lit. b) der Buchstabe W maßgeblich war, mit der Endziffer 5.

RD 2.6 RiAG Schulz

- a) Alle Zivilprozess- und AR-Sachen, soweit sie Ansprüche aus Wohnungs- und Gewerberaummiete betreffen (Mietsachen), bei denen der Name des Vermieters mit dem Buchstaben P beginnt.
- b) Verfahren nach §§ 721 und 794 a ZPO aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.
- c) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) und b) genannten Zuständigkeitsbereich.

RD 2.7 RinAG Jaeckel

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben P und Z beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.
- c) Alle Bestände für die das RD 2.4 bis zum 31.12.2016 zuständig war, soweit hinsichtlich lit. b) der Buchstabe W maßgeblich war, mit der Endziffer 6.

RD 2.8 RinAG Sonnenberg

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben E, T und U beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.
- c) Alle Bestände für die das RD 2.4 bis zum 31.12.2016 zuständig war, soweit hinsichtlich lit. b) der Buchstabe W maßgeblich war, mit der Endziffer 7.

RD 2.9 RiAG Dr. Leiwesmeyer

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A und K beginnt.
- b) Alle Zivilprozess- und AR-Sachen, soweit sie Ansprüche aus Wohnungs- und Gewerberaummieta betreffen (Mietsachen), bei denen der Name des Vermieters mit dem Buchstaben G beginnt.
- c) Verfahren nach §§ 721 und 794 a ZPO aus dem unter b) genannten Zuständigkeitsbereich.
- d) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) und b) genannten Zuständigkeitsbereich.
- e) Alle Bestände für die das RD 2.6 bis zum 31.12.2016 zuständig war, soweit hinsichtlich lit. a) der Buchstabe G maßgeblich war.
- f) Alle Bestände für die das RD 2.4 bis zum 31.12.2016 zuständig war, soweit hinsichtlich lit. a) der Buchstabe H (ungerade Endziffer) maßgeblich war.

RD 3.1 RinAG Jaeckel

Alle WEG-Verfahren.

RD 3.3 WAuRinAG Schulte Homann

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit dem Buchstaben H (außer He) beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.
- c) Alle Zwangsvollstreckungssachen, die in den Zuständigkeitsbereich des Vollstreckungsgerichts fallen sowie Mahnsachen (B), bei denen Erinnerung gegen die Entscheidung des Rechtspflegers eingelegt wurde, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben L - Z beginnt.
- d) Alle Bestände für die das RD 2.4 bis zum 31.12.2016 zuständig war, soweit hinsichtlich lit. b) der Buchstabe W maßgeblich war, mit der Endziffer 8.
- e) Zuständig für Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 30 Abs. 1 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BbgAG BGB).

RD 3.4 RiAG Groß

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben C, D, G, J und V beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.
- c) Alle Bestände für die das RD 2.4 bis zum 31.12.2016 zuständig war, soweit hinsichtlich lit. b) der Buchstabe W maßgeblich war, mit den Endziffern 9 + 0.
- d) Alle Bestände für die das RD 2.9 bis zum 31.12.2016 zuständig war, soweit hinsichtlich lit. b) der Buchstabe E maßgeblich war, mit den Endziffern 3 - 0.

RD 3.8 VPräsAG Welten

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben He beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.
- c) Alle Zwangsvollstreckungssachen, die in den Zuständigkeitsbereich des Vollstreckungsgerichts fallen sowie Mahnsachen (B), bei denen Erinnerung gegen die Entscheidung des Rechtspflegers eingelegt wurde, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A - K beginnt.

Abteilung 4	Familiensachen und Betreuungssachen
--------------------	--

RD 4.0 RiAG Heinrichs

Die Geschäfte des Betreuungsrichters in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des Betroffenen mit den Buchstaben H und R beginnt, einschließlich der Bestände.

RD 40.1 RinAG Schilling

- a) Die Geschäfte des Betreuungsrichters in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des Betroffenen mit den Buchstaben A, I, O - Q, T - V und X - Z beginnt, einschließlich der Bestände.
- b) Die Geschäfte des Betreuungsrichters in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz, soweit der maßgebliche Name des Betroffenen mit den Buchstaben L – Z beginnt.

RD 40.2 RinAG Dr. Filter

Alle Geschäfte des Betreuungsrichters in Personenstandssachen, einschließlich der Bestände.

RD 4.1 RinAG Leetz

- a) Die Geschäfte des Betreuungsrichters in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des Betroffenen mit den Buchstaben B und G beginnt, einschließlich der Bestände.
- b) Die Geschäfte des Betreuungsrichters in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz, soweit der maßgebliche Name des Betroffenen mit den Buchstaben A - K beginnt.

RD 4.2 RinAG Neumann, Y.

- a) Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen, in denen der maßgebliche Name des Antragsgegners oder des Kindes mit dem Buchstaben S beginnt.
- b) Alle Adoptionssachen soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben S – Z beginnt.

RD 42.1 RinAG Dr. von Bülow

- a) Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen, in denen der maßgebliche Name des Antragsgegners oder des Kindes mit den Buchstaben K, N und Q beginnt, soweit nicht RD 43.1 nach lit. b) zuständig ist.
- b) Alle Adoptionssachen soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A bis K beginnt.

RD 4.3 RiAG Heinrichs

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen, in denen der maßgebliche Name des Antragsgegners oder des Kindes mit den Buchstaben C, L, U und Z beginnt, soweit nicht RD 4.2 und RD 42.1 jeweils nach lit. b) zuständig sind.

RD 43.1 WAuRinAG Sander

a) Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen, in denen der maßgebliche Name des Antragsgegners oder des Kindes mit den Buchstaben J, M und V beginnt, soweit nicht RD 4.2 und RD 42.1 jeweils nach lit. b) zuständig sind.

b) Alle Adoptionssachen soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben L bis R beginnt, einschließlich des unerledigten Bestandes, der im Zeitraum 01.01. – 31.12.2016 eingegangen ist.

RD 4.4 RinAG Lange, A.

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen, in denen der maßgebliche Name des Antragsgegners oder des Kindes mit dem Buchstaben B, G und O beginnt, soweit nicht RD 42.1 und RD 43.1 jeweils nach lit. b) zuständig sind.

RD 4.4a WAuRiAG Hering

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen, in denen der maßgebliche Name des Antragsgegners oder des Kindes mit den Buchstaben E und H beginnt, soweit nicht RD 42.1 nach lit. b) zuständig ist, einschließlich des unerledigten Bestandes für den Buchstaben E, der im Zeitraum 01.05. – 30.09.2016 eingegangen ist.

RD 4.5 RiAG Schulz

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen, in denen der maßgebliche Name des Antragsgegners oder des Kindes mit dem Buchstaben D beginnt, soweit nicht RD 42.1 nach lit. b) zuständig ist, einschließlich des unerledigten Bestandes für den Buchstaben D, der im Zeitraum 01.01. – 31.12.2016 in RD 43.1 eingegangen ist.

RD 45.1 RiAG Dr. Sternberg

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen, in denen der maßgebliche Name des Antragsgegners oder des Kindes mit den Buchstaben T, X und Y beginnt, soweit nicht RD 42 nach lit. b) zuständig ist, einschließlich des unerledigten Bestandes, der im Zeitraum 01.01. – 31.12.2016 eingegangen ist.

RD 4.6 RinAG Künzler

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen, in denen der maßgebliche Name des Antragsgegners oder des Kindes mit den Buchstaben A, R und W beginnt, soweit nicht RD 4.2, RD 42.1 und RD 43.1

RD 46.1 RinAG Schilling

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen, in denen der maßgebliche Name des Antragsgegners oder des Kindes mit den Buchstaben F, I und P beginnt, soweit nicht RD 4.2 und RD 43.1 jeweils nach lit. b) zuständig sind.

RD 4.7 RinAG Aßmann

Die Geschäfte des Betreuungsrichters in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des Betroffenen mit den Buchstaben D, E und J - M beginnt, einschließlich der Bestände.

RD 4.8 RinAG Franke

Die Geschäfte des Betreuungsrichters in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des Betroffenen mit den Buchstaben C, F, N, S (gesamt) und W beginnt, einschließlich der Bestände.

Abteilung 5	Nachlasssachen
--------------------	-----------------------

RD 5.1 RinAG Dr. Filter

Alle Geschäfte des Richters in Nachlasssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A - G beginnt.

RD 52.1 RiAG Eckardt

Alle Geschäfte des Richters in Nachlasssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben H - Z beginnt, mit ungeraden Endziffern; einschließlich der Bestände ab 01.01.2016.

RD 52.2 RinAG Rammoser-Bode

Alle Geschäfte des Richters in Nachlasssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben H - Z beginnt, mit geraden Endziffern; einschließlich der Bestände ab 01.01.2016.

Abteilung 6	Register- und Insolvenzsachen
--------------------	--------------------------------------

RD 6.0 RinAG Dr. Filter

Die HRB-Sachen und die dem Amtsgericht gemäß § 375 FamFG zugewiesenen sonstigen Sachen mit den Endziffern 1, 2 und 4, einschließlich der Bestände.

RD 6.1 RinAG Neumann, B.

Die HRB-Sachen und die dem Amtsgericht gemäß § 375 FamFG zugewiesenen sonstigen Sachen mit den Endziffern 6 bis 9 und 10, 30, 50, 70 und 90, einschließlich der Bestände.

RD 6.2 RiAG Peters

Die HRB-Sachen und die dem Amtsgericht gemäß § 375 FamFG zugewiesenen sonstigen Sachen mit den Endziffern 20, 40, 60, 80 und 00, einschließlich der Bestände.

RD 6.3 RinAG Leetz

Die HRB-Sachen und die dem Amtsgericht gemäß § 375 FamFG zugewiesenen sonstigen Sachen mit der Endziffer 3 und 5, einschließlich der Bestände.

RD 6.5 RiAG Dr. Graeber

- a) Die Geschäfte der Insolvenz (einschließlich der Konkurs- und Gesamtvollstreckungssachen) in Regelinsolvenzverfahren (IN-/IE-Verfahren) und Gesamtvollstreckungsverfahren (N-Verfahren) einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen (AR-Verfahren) und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vor genannten Sachen, soweit die Endnummer des Verfahrens auf die Ziffern 8, 9, 0 endet. Dies gilt sowohl für die Neueingänge als auch für die bereits bestehenden Verfahren.
- b) Die Geschäfte der Insolvenz (einschließlich der Konkurs- und Gesamtvollstreckungssachen) in Verbraucherinsolvenzverfahren (IK-Verfahren) einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen (AR-Verfahren) und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, soweit die Endnummer des Verfahrens auf die Ziffern 6, 8, 9 oder 0 endet. Dies gilt sowohl für die Neueingänge als auch für die bereits bestehenden Verfahren.
- c) Verfahren, welche vor Vergabe eines Aktenzeichens einer Entscheidung bedürfen (Eilsachen), soweit der maßgebliche Name des Gemeinschuldners mit den Buchstaben A bis H beginnt. IE-Verfahren werden ungeachtet des Zeitpunkts der Ein- oder Umtragung fortlaufend eingetragen.

RD 6.6 RinAG Sonnenberg

- a) Die Geschäfte der Insolvenz (einschließlich der Konkurs- und Gesamtvollstreckungssachen) in Regelinsolvenzverfahren (IN-/IE-Verfahren) und Gesamtvollstreckungsverfahren (N-Verfahren) einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen (AR-Verfahren) und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vor genannten Sachen, soweit die Endnummer des Verfahrens auf die Ziffern 5, 6 oder 7 endet. Dies gilt sowohl für die Neueingänge als auch für die bereits bestehenden Verfahren.
- b) Die Geschäfte der Insolvenz (einschließlich der Konkurs- und Gesamtvollstreckungssachen) in Verbraucherinsolvenzverfahren (IK-Verfahren) einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen (AR-Verfahren) und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, soweit die Endnummer des Verfahrens auf die Ziffern 5, oder 7 endet. Dies gilt sowohl für die Neueingänge als auch für die bereits bestehenden Verfahren.
- c) Verfahren, welche vor Vergabe eines Aktenzeichens einer Entscheidung bedürfen (Eilsachen), soweit der maßgebliche Name des Gemeinschuldners mit den Buchstaben I bis R beginnt. IE-Verfahren werden ungeachtet des Zeitpunkts der Ein- oder Umtragung fortlaufend eingetragen.

RD 6.7 WAuRiAG Kramm

- a) Die Geschäfte der Insolvenz (einschließlich der Konkurs- und Gesamtvollstreckungssachen) in Regelinsolvenzverfahren (IN-/IE-Verfahren) und Gesamtvollstreckungsverfahren (N-Verfahren) einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen (AR-Verfahren) und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, soweit die Endnummer des Verfahrens auf die Ziffern 1 oder 3 endet. Dies gilt sowohl für die Neueingänge als auch für die bereits bestehenden Verfahren.
- b) Die Geschäfte der Insolvenz (einschließlich der Konkurs- und Gesamtvollstreckungssachen) in Verbraucherinsolvenzverfahren (IK-Verfahren) einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen (AR-Verfahren) und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, soweit die Endnummer des Verfahrens auf die Ziffern 1 oder 3 endet. Dies gilt sowohl für die Neueingänge als auch für die bereits bestehenden Verfahren.
- c) Verfahren, welche vor Vergabe eines Aktenzeichens einer Entscheidung bedürfen (Eilsachen), soweit der maßgebliche Name des Gemeinschuldners mit dem Buchstaben S beginnt. IE-Verfahren werden ungeachtet des Zeitpunkts der Ein- oder Umtragung fortlaufend eingetragen.

RD 6.8 RiAG Peters

- a) Die Geschäfte der Insolvenz (einschließlich der Konkurs- und Gesamtvollstreckungssachen) in Regelinsolvenzverfahren (IN-/IE-Verfahren) und Gesamtvollstreckungsverfahren (N-Verfahren) einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen (AR-Verfahren) und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, soweit die Endnummer des Verfahrens auf die Ziffern 2 oder 4 endet. Dies gilt sowohl für die Neueingänge als auch für die bereits bestehenden Verfahren.

- b) Die Geschäfte der Insolvenz (einschließlich der Konkurs- und Gesamtvollstreckungs-sachen) in Verbraucherinsolvenzverfahren (IK-Verfahren) einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen (AR-Verfahren) und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, soweit die Endnummer des Verfahrens auf die Ziffern 2 oder 4 endet. Dies gilt sowohl für die Neueingänge als auch für die bereits bestehenden Verfahren.
- c) Verfahren, welche vor Vergabe eines Aktenzeichens einer Entscheidung bedürfen (Eilsachen), soweit der maßgebliche Name des Gemeinschuldners mit den Buchstaben T bis Z beginnt. IE-Verfahren werden ungeachtet des Zeitpunkts der Ein- oder Umtragung fortlaufend eingetragen.

Abteilung 7/8	Strafsachen
----------------------	--------------------

RD 7.1 RinAG Grützmann

- a) Die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts einschließlich der daraus resultierenden Vollstreckungssachen, soweit der Vertretungsfall aus dem RD 7.2 Ls eintritt.
- b) Die Geschäfte des Jugendrichters, soweit der maßgebliche Name des Angeklagten mit den Buchstaben G - Q beginnt.
- c) Die Gs-Verfahren gemäß § 45 Abs. 3 JGG sowie die Gs-Verfahren betreffend den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und die Zustimmung zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren, bei denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben G - Q beginnt.
- d) Die Geschäfte des Jugendrichters in Jugendschutzsachen, soweit der maßgebliche Name des Angeklagten mit den Buchstaben G - Q beginnt.
- e) Die Rechts- und Amtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie in Jugendschutzsachen als Jugendrichter bei denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben G - Q beginnt.
- f) Die Entscheidungen in Schöffenangelegenheiten gemäß §§ 54 und 56 GVG.

Sitzungstag des Jugendschöffengerichts: **Donnerstag**

RD 7.2 RinAG Rühl

- a) Die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts, einschließlich der daraus resultierenden Vollstreckungssachen und aller bis zum 31.12.2016 in dem RD 71 eingegangenen Jugendschöffensachen.
- b) Die Geschäfte des Vollstreckungsleiters in Jugendrichtersachen in den Verfahren soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A – F und R – Z beginnt.
- c) Die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts in AR-Sachen, soweit es sich um übertragene Entscheidungen in Jugendschöffen- und Jugendstrafkammersachen gemäß § 453 StPO, §§ 58 Abs. 2, 88 Abs. 6 JGG handelt.
- d) Die Geschäfte des Jugendrichters, soweit der maßgebliche Name des Angeklagten mit den Buchstaben A – F und R - Z beginnt.
- e) Die Gs-Verfahren gemäß § 45 Abs. 3 JGG sowie die Gs-Verfahren betreffend den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und die Zustimmung zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren, bei denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben A – F und R - Z beginnt.
- f) Die Geschäfte des Jugendrichters in Jugendschutzsachen, soweit der maßgebliche Name des Angeklagten mit den Buchstaben A – F und R – Z beginnt.
Die Geschäfte des Jugendschöffenrichters in Jugendschutzsachen.
- g) Die Rechts- und Amtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie in Jugendschutzsachen als Jugendrichter, bei denen der Name des Betroffenen mit den Buchstabe A – F und R – Z beginnt und als Jugendschöffenrichter.
- h) Die Wahrnehmung der Schöffen- und Jugendschöffenangelegenheiten, soweit sie die Schöffenwahl nach §§ 39 - 45 GVG bzw. 35 JGG betreffen.
- i) Die Entscheidungen in Schöffenangelegenheiten gemäß §§ 40, 45, 52, 53, 54 und 56 GVG.

Sitzungstag des Jugendschöffengerichts: Mittwoch

RD 7.3 RiLG Lorenz

Präs.beschluss Nr. 1/2017: Neueingänge RD 8.4 zu lit. c) vom 06.02. bis 13.04.2017

Ordnungswidrigkeitssachen nach dem Straßenverkehrsrecht sowie Erzwingungshafthsachen und Anträge nach § 62 OWiG, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben G, H, J, L und P beginnt. Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RiLG Lorenz als Jugendrichter tätig.

RD 7.4 RinAG Rühl

Präs.beschluss Nr. 1/2017: Neueingänge aus dem RD 8.4 zu lit. a) und b) vom 06.02. bis 13.04.2017, Buchstaben I, J

- a) Alle Bs-, Cs- und Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben K und N beginnt.
- b) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben K und N beginnt.

RD 7.5 RinAG Thierfeldt

Präs.beschluss Nr. 1/2017: Neueingänge aus dem RD 8.4 zu lit. a) und b) vom 06.02. bis 13.04.2017, Buchstabe Sch

- a) Die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich der Bestellung eines Pflichtverteidigers in Gs-Sachen, soweit der Name des maßgeblichen Angeklagten mit den Buchstaben L - Z beginnt.
- b) Die Geschäfte des Vorsitzenden des erweiterten Schöffengerichts einschließlich der Bestellung eines Pflichtverteidigers in Gs-Sachen, soweit der Name des maßgeblichen Angeklagten mit den Buchstaben L - Z beginnt.
- c) Alle Bs-, Cs- und Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben R und H beginnt, einschließlich der Bestände, die seit dem 01.12.2016 eingegangen sind.
- d) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben R und H beginnt.
- e) Ordnungswidrigkeitssachen nach dem Straßenverkehrsrecht sowie Erzwingungshaft-sachen und Anträge nach § 62 OWiG, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben E und Z beginnt. Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RinAG Thierfeldt als Jugendrichterin tätig.
- e) Die Entscheidungen in Schöffenangelegenheiten gemäß §§ 54 und 56 GVG.

Sitzungstag des Schöffengerichts: Donnerstag

RD 7.6 RinAG Ahle

Präs.beschluss Nr. 1/2017: Neueingänge aus dem RD 8.4 zu lit. a) und b) vom 06.02. bis 13.04.2017, Buchstaben O, Q

- a) Alle Bs-, Cs- und Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben D – G, L und T beginnt, sowie alle Bs-, Cs- und Ds- und Gs-Sachen.
- b) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben D – G, L und T beginnt, sowie alle AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren.
- c) Alle Ordnungswidrigkeitssachen, sowie Erzwingungshafthsachen und Anträge nach § 62 OWiG soweit sie nicht Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsrecht betreffen und soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben L – Z beginnt. Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RinAG Ahle als Jugendrichterin tätig.

RD 7.7 RiLG Lorenz

- a) Alle richterlichen Entscheidungen gemäß § 18 BrbPolG (polizeilicher Freiheitsentzug) und §§ 33 a und 33 b BrbPolG (Datenerhebung durch Eingriffe in die Telekommunikation) sowie alle Gs-Sachen (außer Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen und vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis) und Ermittlungssachen in OWi-Verfahren, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A - K und U (einschließlich gegen „Unbekannt“, mit geraden Endziffern des staatsanwaltlichen Aktenzeichens) beginnt. Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RiLG Lorenz als Jugendrichter tätig.
- b) Alle Rechts- und Amtshilfeersuchen in Erwachsenenstraf- und Erwachsenenschöffen-sachen sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A - L beginnt, außer übertragenen Bewährungssachen und soweit nicht anders verteilt.
- c) Abschiebehafthsachen (Register XIV), soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A - L beginnt.

RD 7.8 RiAG Lucas

- a) Alle richterlichen Entscheidungen gemäß § 18 BrbPolG (polizeilicher Freiheitsentzug) und §§ 33 a und 33 b BrbPolG (Datenerhebung durch Eingriffe in die Telekommunikation) sowie alle Gs-Sachen (außer Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen und vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis) und Ermittlungssachen in OWi-Verfahren, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben L - T, V - Z sowie gegen „Unbekannt“, mit ungeraden Endziffern des staatsanwaltlichen Aktenzeichens beginnt. Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RiAG Lucas als Jugendrichter tätig.
- b) Alle Rechts- und Amtshilfeersuchen in Erwachsenenstraf- und Erwachsenenschöffen-sachen soweit Ordnungswidrigkeitenverfahren, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben M - Z beginnt, außer übertragenen Bewährungssachen und soweit nicht anders verteilt.

- c) Abschiebehaftsachen (Register XIV), soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben M - Z beginnt.

RD 8.0 RiAG Peters

Präs.beschluss Nr. 1/2017: Neueingänge aus dem RD 8.4 zu lit. a) und b) vom 06.02. bis 13.04.2017, Buchstabe S (ohne Sch und St)

- a) Alle Cs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene in Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben N - Z beginnt.
- b) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene jeweils in Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben N - Z beginnt.
- c) Den Beisitz im erweiterten Schöffengericht von RD 8.9.

RD 8.2 RiAG Eckardt

- a) Alle Bs-, Cs- und Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben B, C und W beginnt.
- b) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben B, C und W beginnt.
- c) Ordnungswidrigkeitensachen nach dem Straßenverkehrsrecht sowie Erzwingungshaftsachen und Anträge nach § 62 OWiG, soweit der maßgebliche Name mit dem Buchstaben W beginnt. Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RiAG Eckardt als Jugendrichter tätig.

RD 8.4 RinAG Nitsche

Präs.beschluss Nr. 1/2017 vom 06.02.2017: Wochenweise Vertretung des RD 8.4 lit a) und b) und c)

Alle Neueingänge aus RD 8.4 vom 06.02. bis 13.04.2017 an

RD 7.4 – lit. a) und b) Buchstaben I, J
RD 7.5 – lit. a) und b) Buchstabe Sch
RD 7.6 – lit. a) und b) Buchstaben O, Q
RD 8.0 – lit. a) und b) Buchstabe S (ohne Sch und St)
RD 8.9 – lit. a) und b) Buchstabe P
RD 7.3 – lit. c)

- a) Alle Bs-, Cs- und Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben I, J, O – Q und S (ohne St) beginnt, sowie alle Bs-, Cs- und Ds- und Gs-Sachen.
- b) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben I, J, O – Q und S (ohne St) beginnt, sowie alle AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren.

RD 8.9 RinAG Grützmann

Präs.beschluss Nr. 1/2017: Neueingänge aus dem RD 8.4 zu lit. a) und b) vom 06.02. bis 13.04.2017, Buchstabe P

- a) Die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich der Bestellung eines Pflichtverteidigers in Gs-Sachen, soweit der Name des maßgeblichen Angeklagten mit den Buchstaben A - K beginnt.
- b) Die Geschäfte des Vorsitzenden des erweiterten Schöffengerichts einschließlich der Bestellung eines Pflichtverteidigers in Gs-Sachen, soweit der Name des maßgeblichen Angeklagten mit den Buchstaben A - K beginnt.
- c) Den Beisitz im erweiterten Schöffengericht von RD 7.5.
- d) Alle Bs-, Cs- und Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahreneinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit dem Buchstaben St beginnt, einschließlich der Bestände aus RD 8.5, die dort bis zum 31.12.2016 eingegangen sind.
- e) AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit dem Buchstaben St beginnt.
- f) Die Entscheidungen in Schöffeningelegenheiten gemäß §§ 54 und 56 GVG.

Sitzungstag des Schöffengerichts: **Dienstag**

Abteilung 9	Grundbuchsachen
--------------------	------------------------

RD 9.0 VPräsAG Welten

Die Geschäfte des Richters in Grundbuchsachen für die Gemarkungen

Babelsberg	Langerwisch
Bornim	Leest
Bornstedt	Marquardt
Drewitz	Michendorf
Eiche	Nedlitz
Glindow	Neu Fahrland
Groß Glienicke	Neuseddin
Grube	Neutöplitz
Güterfelde	Nudow
Kähnsdorf	Philippsthal
Kartzow	Phöben
Kemnitz	Plessow
Kleinmachnow	Plötzin
Körzin	Potsdam
	Sacrow

RD 9.1 RiAG Eckardt

Die Geschäfte des Richters in Grundbuchsachen für die Gemarkungen

Alttöplitz	Saarmund
Beelitz	Salzbrunn
Bergholz-Rehbrücke	Satzkorn
Bliesendorf	Schäpe
Buchholz	Schenkenhorst
Busendorf	Schlunkendorf
Caputh	Schmergow
Derwitz	Schönefeld
Elsholz	Seddin
Fahlhorst	Sputendorf
Fahrland	Stahnsdorf
Ferch	Stücken
Fichtenwalde	Teltow
Fresdorf	Tremsdorf
Geltow	Uetz/Paaren
Golm	Werder
Göttin	Wildenbruch
Kramnitz	Wilhelmshorst
Reesdorf	Wittbrietzen
Rieben	Zauchwitz

D	BEREITSCHAFTSDIENSTREGELUNG
----------	------------------------------------

- I. Die Bereitschaftsdienstregelung ergibt sich aus den Beschlüssen der Präsidien des Landgerichts Potsdam sowie der Amtsgerichte Potsdam, Brandenburg, Nauen, Rathenow, Luckenwalde und Zossen.

Für Geschäfte, deren Eingang vor Beginn der Bereitschaftsdienstzeit angekündigt wird und mit deren Bearbeitung erst nach Beginn der Bereitschaftsdienstzeit begonnen werden kann, ist der jeweils für den Eildienst eingeteilte Richter zuständig. Dies gilt nicht, soweit der Eildienst vom Landgericht Potsdam übernommen wurde.

- II. Der Bereitschaftsdienst wird von den Richterinnen und Richtern grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.
Die konkreten Bereitschaftsdienste ergeben sich aus der anliegenden Liste.

III. Besonderer Eildienst für Betreuungssachen

Wegen des umfangreichen Anfalls von unverzüglich zu bearbeitenden Unterbringungssachen sowie wegen durchzuführender Rechtshilfeanhörungen in der Neurologischen Rehabilitationsklinik Beelitz-Heilstätten wird für diesen Bereich ein Eildienst der Betreuungsrichter während der Dienstzeiten eingerichtet.

Der Eildienst wird nach anliegendem Dienstplan geleistet:

Eildienst - Betreuung 2017

Kalenderwoche	Richter/in
1	Heinrichs
2	Aßmann
3	Franke
4	Heinrichs
5	Aßmann
6	Franke
7	Leetz
8	Schilling
9	Aßmann
10	Franke
11	Heinrichs
12	Aßmann
13	Franke
14	Leetz
15	Schilling
16	Aßmann
17	Franke
18	Heinrichs
19	Aßmann
20	Leetz
21	Franke
22	Schilling
23	Aßmann
24	Heinrichs

25	Franke
26	Aßmann
27	Franke
28	Leetz
29	Schilling
30	Aßmann
31	Franke
32	Heinrichs
33	Aßmann
34	Franke
35	Leetz
36	Aßmann
37	Schilling
38	Franke
39	Heinrichs
40	Aßmann
41	Franke
42	Leetz
43	Schilling
44	Aßmann
45	Franke
46	Heinrichs
47	Aßmann
48	Franke
49	Leetz
50	Schilling
51	Aßmann
52	Franke